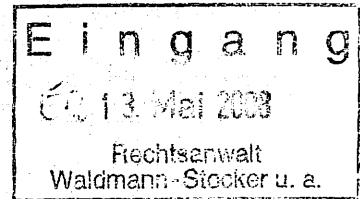


# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 B 34/08

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1016/07BW09 -

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 323.5/2-020643 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 8. Mai 2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (4 A 158/07) der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8.10.2007 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die 1941 geborene Antragstellerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste 1988 in das Bundesgebiet ein und wurde zunächst geduldet. Aufgrund der niedersächsischen Bleiberechtsregelung vom 18.10.1990 erhielt sie eine Aufenthaltsbefugnis, die unter der Geltung des AuslG fortlaufend, zuletzt am 26.5.2003 bis zum 21.4.2005 verlängert wurde. Nach Inkrafttreten des AufenthG verlängerte die Antragsgegnerin den Aufenthaltstitel erneut bis zum 21.4.2007 als Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 23 Abs. 1 AufenthG.

Den am 12.4.2007 gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 8.10.2007 ab. Zugleich forderte sie die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und drohte ihr für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung führte sie aus:

Die Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach der Bleiberechtsregelung vom 18.10.1990 sei durch Erlass vom 31.3.2005 ausgeschlossen worden. Die Verlängerung richte sich deshalb nach den Voraussetzungen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels. Diese Voraussetzungen erfülle die Antragstellerin nicht, weil sie ihren Lebensunterhalt seit 1988 von Sozialleistungen bestreite. Auf Vertrauensschutz könne sich die Antragstellerin nicht berufen, weil die aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitel stets nur befristet erteilt worden seien. Weitere Anspruchsgrundlagen für eine Aufenthaltserlaubnis kämen ebenfalls nicht in Betracht, weil die Antragstellerin weder sprachlich noch wirtschaftlich integriert sei. Eine familiäre Lebensgemeinschaft zu ihrem 1973 geborenen Sohn bestehe nicht.

Am 2.11.2007 hat die Antragstellerin Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben (4 A 158/07) und am 21.12.2007 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie ist der Auffassung, sie habe nach der Übergangsregelung des AufenthG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Zudem leide sie an verschiedenen Krankheiten und habe sie im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland Gewalttätigkeiten ihres Ehemannes zu befürchten.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (4 A 158/07) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8.10.2007 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie wiederholt und vertieft die Gründe ihres Bescheides.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ist zulässig und begründet. Die Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8.10.2007 wird voraussichtlich Erfolg haben, weil sich der Bescheid bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig erweist. Das Interesse der Antragstellerin, vorläufig von der Durchsetzung des Bescheides verschont zu bleiben, ist deshalb gegenüber der gesetzlichen Grundentscheidung zugunsten der sofortigen Vollziehbarkeit der angegriffenen Regelung vorrangig.

Die Antragstellerin hat nach gegenwärtigem Sachstand voraussichtlich einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Gem. § 8 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist zu erteilen, wenn die oberste Landesbehörde dies zugunsten von Ausländern aus bestimmten Staaten u.a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen anordnet. Die Antragstellerin erhielt erstmals aufgrund der sog. Bleiberechtsregelung des Nds. Innenministeriums vom 18.10.1990 einen Aufenthaltstitel, der aufgrund des Erlasses des Nds. Innenministeriums vom 16.8.2001 auch nach Außerkrafttreten der Bleiberechtsregelung zum Ende des Jahres 1990 zunächst als Aufenthaltsbefugnis und nach Inkrafttreten des AufenthG als Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert wurde. Mit Erlass des Nds. Innenministeriums vom 31.3.2005 ist die Regelung vom 16.8.2001 zwar aufgehoben worden, jedoch erfolgte die Aufhebung lediglich im Hinblick auf den Erlass der vorläufigen nds. Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (VV-AufenthG), in welche die aufgehobenen Erlasse - zum Teil inhaltlich verändert - eingearbeitet worden waren (vgl. Erlass vom 31.3.2005, S. 2, 2. Abs.). Nach Nr. 8.1.1 der VV-AufenthG sind die Bleiberechtsregelungen nach dem AusIG 1965, dem AusIG 1990 und dem AufenthG auch nach ihrem Außerkrafttreten als besondere, gegenüber § 8 AufenthG vorrangige Verlängerungsvorschriften anzuwenden. Aufgrund der Bleiberechtsregelung vom 18.10.1990 erteilte Aufenthaltstitel sind danach weiterhin als Aufenthaltserlaubnisse i.S.d. § 23 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 101 Abs. 2 AufenthG, Nr. 101.2.0 VV-AufenthG) zu verlängern. Nr. 8.1.1 VV-AufenthG trägt damit dem Umstand Rechnung, dass jedenfalls die Bleiberechtsregelung vom 18.10.1990 einen dauerhaften Aufenthalt des betreffenden Personenkreises ermöglichen sollte (vgl. Ziffer 1 des Erlasses).

Die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts der Antragstellerin - die hier als allgemeine Erteilungsvoraussetzung allein streitig ist - steht der Verlängerung des Aufenthaltstitels voraussichtlich nicht entgegen. Zwar gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als Regelvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 8 AufenthG auch für deren Ver-

längerung. Bei summarischer Prüfung spricht jedoch Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin aufgrund der Bleiberechtsregelung vom 18.10.1990 i.V.m. Nr. 8.1.1 VV-AufenthG gehalten ist, von dieser für den Regelfall zu beachtenden Voraussetzung ausnahmsweise abzugehen. Denn die Bleiberechtsregelung von 1990 schrieb für den betreffenden Personenkreis die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe vor. Eine Einschränkung dahingehend, dass für die Verlängerung des Aufenthaltstitels nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts vorausgesetzt wird, enthält der Erlass nicht. Dementsprechend hat die Antragsgegnerin bis zum Jahre 2007 von der selbständigen Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen.

Unabhängig davon lassen es die besonderen Umstände im vorliegenden Fall bei summarischer Prüfung gerechtfertigt erscheinen, von dem Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzuweichen. Zwar begründen das Alter der Antragstellerin von nunmehr 67 Jahren und evtl. Erkrankungen allein keinen Ausnahmetatbestand (vgl. Beschluss der Kammer vom 26.2.2008 - 4 B 165/07 -; Nds. OVG, Beschluss vom 29.4.2008 - 10 ME 70/08 -). Ihr ist jedoch seit 1988 und damit nahezu 20 Jahre lang der Aufenthalt ermöglicht worden, ohne dass sie auf die Notwendigkeit einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hingewiesen worden ist, obgleich sie in ihren Anträgen stets angegeben hat, Sozialleistungen zu beziehen. Den hierdurch von ihr selbst (wenn auch aufgrund der bestehenden Erlasslage) geschaffenen Vertrauenstatbestand kann die Antragsgegnerin jedenfalls nicht kurzfristig und nur unter Beachtung der gegenwärtig der Antragstellerin zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer eigenständigen Unterhaltssicherung beseitigen.

Da mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis die Ausreisepflicht nicht mehr vollziehbar ist (vgl. § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG), ist der Antrag auch hinsichtlich der Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung begründet.

Da die Antragsgegnerin unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss über den vorläufigen Rechtsschutzantrag ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Strasse 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg eingeht.